

Anhang zur Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte auf keinen Fall überschritten werden. Die Bepflanzung sollte die Höhe von 1,60m nicht überschreiten. Heckenumrandungen sind nur einreihig zu pflanzen.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel darf die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Einfassungen von Grabstätten sind nur mit Naturstein oder Betonstein zulässig
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, nicht abbaubaren Folien und Ähnlichem sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen, auch mit Natursteinplatten ist nur nach Antrag und Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung zulässig.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken. Auch muss die Grabstelle rund um die Grabplatten vom Nutzungsberechtigten in einem gepflegten Zustand gehalten werden.
8. Der Grabschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Kunststoffe (z.B. Plastik- und Papierblumen) sind nicht erlaubt.
9. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.

10. Dem Nutzungsberechtigten ist es nicht gestattet, Bäume, große Sträucher oder Hecken in den Friedhofsanlagen ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.
11. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet seine Grabstätte, sowie 0,15 rechts und links seiner Grabstätte (soweit vorhanden) sauber zu halten.
12. Auf den Rasengrabstätten (Urne und Sarg) sind Kränze, Trauergebilde und Blumenschmuck nicht erlaubt. Grabschmuck ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Sammelstelle niederzulegen. Ausnahmen sind erlaubt in der Zeit vom 01. November bis 01. März und in den ersten vier Wochen nach der Bestattung. Der Grabschmuck ist vom Nutzungsberechtigten dann wieder abzuräumen.
13. Werden Grabstätten länger als 6 Monate nicht gepflegt, kann die Friedhofsverwaltung die Pflege auf Rechnung des Nutzungsberechtigten in Auftrag geben.
14. Einzuebende oder umzuwandelnde Grabstätten, bei denen ein Bewuchs von mehr als 1,60 m Höhe zu entfernen ist, werden nach Aufwand extra berechnet.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
6. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9 behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich

7. Die Liegeplatten für die Rasengrabstätte sollen wie folgt gestaltet werden:

Liegeplatte für ein Einzelgrab: 45 x 35 x 8 cm

Aufteilung:

1. Reihe Vorname
2. Reihe Nachname
3. Reihe Geburts- und Sterbejahr

Liegeplatte für ein Doppelgrab: 65 x 45 x 8 cm

Aufteilung:

1. Reihe Vor- und Nachname
 2. Reihe Geburts- und Sterbejahr
- dann gleiche Aufteilung für die 2. Belegung der Grabstelle

Plastische Applikationen dürfen auf der Grabplatte nicht angebracht werden

Bei unterschiedlichen Nachnamen:

Nachname des/der zuerst Verstorbenen

Vorname des/der zuerst Verstorbenen

Nachname des/der zuletzt Verstorbenen

Vorname des/der zuletzt Verstorbenen.

Ansonsten darf der Nutzungsberechtigte die Grabplatte im Rahmen der geltenden Friedhofs- und Gestaltungsordnung frei gestalten. So ist unter anderem die Nennung des Geburts- und Sterbejahres oder des Berufes möglich.

8. Grabplatten für Urnenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung an Bäumen:

Grabplatte für ein Einzelgrab: 45 x 35 x 8 cm

Aufteilung:

1. Reihe Vorname
2. Reihe Nachname
3. Reihe Geburts- und Sterbejahr

Grabplatte für ein Doppelgrab: 65 x 45 x 8 cm

Aufteilung:

1. Reihe Vor- und Nachname
 2. Reihe Geburts- und Sterbejahr
- dann gleiche Aufteilung für die 2. Belegung der Grabstelle

Jede Grabstätte muss mit einem liegendem und bodeneben eingebrachten Naturstein gekennzeichnet werden.

Die Grabplatte muss einen findlingsähnlichen Charakter aufweisen und darf nicht poliert sein.

Die max. Größe der Ansichtsfläche darf maximal 40 x 30 cm betragen.

Die Beschriftung darf nur vertieft ausgeführt werden und soll Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr der Bestatteten enthalten.

Zusätzlich sind schlichte Ornamente und Sinnsprüche zulässig.